

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 20 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 2 Fructidor IX.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 15. Aug.

Der Vollz. Rath — Nach Einsicht eines Schreibens der Municipalität von Metmenstätten vom 10ten d. M. an den Regierungskathhalter von Zürich;

In Erwägung, daß dieselbe darinn alle einem Regierungskathhalter schuldige Achtung bey Seite setzt, sich unanständiger Ausdrücke bedient, und gegen obrigkeitliche Verfügungen sich widersetzt;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten, beschließt:

1. Die Mitglieder der Municipalität von Metmenstätten sind hiemit von ihren Stellen suspendirt.
2. Der Regierungskathhalter, vereint mit der Verwaltungskammer, wird dieselben vorläufig ersetzen.
3. Der öffentliche Ankläger bey dem Distriktsgericht von Metmenstätten, wird die suspendirten Mitglieder der Municipalität wegen ihrem ordnungswidrigen und in höchst unanständigen Ausdrücken abgefaßten Schreiben vom 10. August 1801, bey dem Gericht belangen, und auf die ihrem Vergehen angemessene Bestrafung antragen.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Durch das Gesetz vom 21. Jenner 1799 erhielt der öffentliche Ankläger bey dem obersten Gerichtshof einen Gehalt von 250 Ldr.

Sein Suppleant denseligen von 150 —

Durch das Gesetz vom 23. Merz 1799 ward der

Gehalt des Anklägers reducirt auf 360 Fr.; derjenige des Suppleanten blieb der nämliche.

Den 19. Juli 1799 ward des Anklägers Gehalt neuerdings reducirt, und endlich bestimmt auf 150 Ldr.

Sogar die Gehalte des Dolmetschen und Gerichtsschreibers bey dem obersten Gerichtshofe, die 150 Ldr. hatten wurden wie die des Suppleanten des Anklägers bey dieser Gelegenheit auf 100 Louisd'ors herabgesetzt.

Nur der des Suppleant des öffentl. Anklägers blieb immer noch wie vor, 150 Ldr., das ist soviel als der des Anklägers selbst. Er scheint mir also von der ehemaligen Gesetzgebung vergessen worden zu seyn, da er unendlich weniger als der öffentliche Ankläger und wohl kaum soviel als der Gerichtsschreiber und Dolmetsch bey dem obersten Gerichtshof zu thun hat.

Ich trage darauf an, die Civilgesetzgebungs-Commission zu beauftragen, dieser Unbilligkeit ein Ende zu machen.

Der gesetzg. Rath nimmt hierauf folgenden Decrets-vorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — verordnet: Der Suppleant des öffentlichen Anklägers bey dem obersten Gerichtshof, bezieht von nun an einen jährlichen Gehalt von 1600 Fr.

## Gesetzgebender Rath, 8. Juli.

Präsident: K r u s.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Cantonslytisch gelegt wird:

H. Gesetzgeber! Sie haben der Criminal-Justiz-Commission aufgetragen, Ihnen einen Bericht über die Botschaft des Vollz. Rathes zu erstatten, welche vorschlagt, die Vollziehung zu bevollmächtigen, alle weitere rechtliche Verfolgung, der im Canton Leman und Basel vorgefallenen revolutionairen Vergehen, für ein und allemal einzustellen.

Ihre Commission mußte ein solcher unförmlicher

Vorschlag der Vollziehung befremden. Sie ist überzeugt, daß weder die vollziehende noch die gesetzgeb. Gewalt befugt sey, Jemanden, dessen Betragen bey der richterlichen Gewalt in Untersuchung liege, anders davon zu befreien, als durch eine Amnestie. Amnestie wird keine von der Vollziehung vorgeschlagen; nicht einmal scheint es, daß einer der Angeklagten selbe nur begehre. Die Regierung selbst dürfte also in Verlegenheit gesetzt werden, wenn ein Bürger, dessen Betragen im richterlichen Untersuchung liegt, durch einen unformlichen Akt, durch einen Machtpruch, aller weiteren Verantwortlichkeit enthoben, wenn ein solcher Bürger Genugthuung fordern wollte: wäre er nicht als unschuldig anzusehen? und könnte das Gericht mit Recht ihm eine Genugthuung versagen?

Ihre Commission muß also antragen, in den Vorschlag der Vollziehung nicht einzutreten. Sie hofft aber, der Zeitpunkt sey nicht mehr ferne, daß eine allgemeine Amnestie statt haben soll. Der gesetzgebende Rath hat seinen Wunsch laut ausgedrückt, und wird alsdann mit warmen Herzen eine allgemeine Vergnadigung genehmigen, wenn er glaubt, die Ruhe des Vaterlands werde durch Vergeltung der Vergehen nicht gestört, sondern vielmehr durch sie Versöhnung und Eintracht bewirkt.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Unterm 22. April d. J. wurde von Ihnen, auf Antrag Ihrer Finanzcommission, der Verkauf beträchtlicher Separat-Besitzungen der Einsiedlischen Domaine Sonnenberg im Thurgau, hauptsächlich deswegen verworfen, weil solcher nur durch Partikular-Nachgebote zu Stande kam, welche dem allgemeinen Interesse des Nationalgüter-Verkaufs nicht anders als nachtheilig seyn können. Unter diesen Verkäufen befand sich: Ein Speicher, Keller und doppelte Scheune zu Stettfort, welche vormalß dem Lehnden gewidmet war, nebst 1 Bel. Baumgarten. Schon vor jener Kaufshandlung kam die Gem. Stettfort bey dem Vollziehungsrath mit der Bitte ein, erwähntes Gebäude ihr zu Errichtung eines Schulhauses um gemäßigten Preis zu überlassen. Da aber bald nachher die bekannten Versteigerungen der Sonnenbergischen Domainegüter erfolgten, wurde auch dieses derselben ausgesetzt, um 2000 Franken geschätzt, und nachwärts bey der obgedachten Handlung der Nachgebote ihr, ohne Zweifel zu Begünstigung jenes Vorhabens, um denselben Preis wirklich entlassen; dann aber durch Ihr Decret vom 22. April

in dem allgemeinen Loos der Verwerffung dieser Verkäufe mitbegriffen.

Nun stellte Ihnen B. Gesetzgeber seither die Gemeinde Stettfurt ihr Begehren in einer neuen Bittschrift vor, welche Sie dem Vollziehungsrath überwiesen, der nunmehr in seiner Botschaft vom 25. dafür hält:

„Das eifrige Bestreben der gedachten Gemeinde, durch zweckmäßige Erziehungsanstalten ihre Jugend zu bilden, und, so schwach sie sich auch an den nöthigen Gemeindsmitteln fühlt, ihr Vorhaben auszuführen, den Abgang der ersten durch Privatbeyträge zu ersetzen, falls ihr mehr erwähntes Gebäude, um den angeführten Schatzungspreis zu dem End überlassen würde, verdienne alle Begünstigung; neben dem, daß der Werth desselben, durch die Loosung von 2000 Fr. wirklich erreicht wurde, und der allfällige Lehndbezug dortiger Enten auch ohne dasselbe Platz finden könnte.“

Auch wir B. Gesetzgeber, stehen keinen Augenblick an, eine im Ganzen so wohl motivirte Empfehlung zu unterstützen, und Ihnen somit die Entlassung mehr erwähnter Gebäude an die Gemeinde Stettfurth um den Preis der 2000 Fr., in der Meinung anzurathen, daß diese Loosung, nach dem eigenen Antrag der Vollziehungsraths, zu Tilgung Einsiedlischer Schulden verwandt werde.

Die Constitutioncommission rath über das Begehren der Höfe Waldhausen und Hägelin, im Distr. Zurzach, die zu dem Canton Zürich geschlagen zu werden wünschen, einweilen nicht einzutreten, indem solche Aenderungen zweckmäßiger bey einer künftigen allgemeinen Grenzberichtigung der Cantone, können vorgenommen werden.

Die gleiche Commission rath in das Begehren der Deputirten verschiedener Municipalitäten der Landschaft March, die wünschen, daß diese Landschaft wieder zum Canton Schwyz geschlagen werde, nicht einzutreten, indem für eine solche Aenderung im gegenwärtigen Augenblick die Zeit der Wahlen bereits allzunah ist.

Die beyden Anträge der Commission werden angenommen.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über den dem Ministerium der Künste und Wissenschaften zu ertheilenden Credit von 400,000 Fr. wird in Berathung, und das Decret hierauf angenommen. (S. das. S. 415)

Die Unterrichtscommission legt den Decretsvorschlag über die Trennung von Arcegno und Losone in folgender Abfassung vor, welche angenommen wird:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift der zur Gemeinde und Pfarrey Losone gehörigen Dorfschaft Ar-

egno, Distr. Luggarus, Cant. Paris, welche begehrt, sich von dieser ihrer Mutterkirche zu trennen und eine eigene Pfarrey auszumachen; — Nach angehörtem Bericht seiner Unterrichtscommission, beschließt:

1. Der Gemeinde Arcegnio im Distr. Luggarus, Cant. Paris, ist bewilligt, auf ihre Kosten eine eigene Pfarrey zu bilden.
2. Die Dorfschaft Arcegnio soll gehalten seyn, diese Trennung nach den von ihr selbst bey der Cantonsverwaltung in dem Schreiben ihrer Deputirten vom 3. Apr. 1801 eingelegten Bedingungen ins Werk zu setzen und diesen zufolge sowohl zu Unterhaltung der Pfarrkirche wie bisher beyzutragen, als auch dem dortigen Pfarrer die Prämizien ferner zu entrichten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath suchte Ihnen durch die motivirte Botschaft vom 11. May die Nothwendigkeit darzustellen, als Nachtrag zu dem Gesetz vom 8. April 1800 zu bestimmen:

Daß die Strafe und Buße, welche auf den Verkäufer des fremden Salzes gesetzt ist, auch auf diejenigen ausgedehnt werde, der solches Salz erhandelt.

Die Gründe, welche den Vollz. Rath bewogen, Ihnen diesen Vorschlag zu machen, will derselbe nicht wiederholen, indem sie bereits in der angeführten Botschaft enthalten sind. — Sie haben aber nicht gut befunden, sogleich über diese Vorschläge einen Entschluß zu nehmen, sondern sie verlangen vorerst mehrere Auskunft über die Art, wie der Salzverkauf in der Republik statt hat, um dann urtheilen zu können, ob nicht die bessere Sicherung des Salzregals in strengern Maaßregeln gegen den Verkauf des Contrebandesalzes gesucht werden müsse.

In Befolgung Ihres Wunsches wird Ihnen B. G. angezeigt, daß zufolge des Directorialbeschlusses vom 8. Juni 1798, welcher die Organisation des Salzwesens enthält, sieben Salzverwaltungen eingeführt sind, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken den Salzverkauf in Helvetien besorgen.

Unter diesen Salzverwaltungen stehen die Salzfactoren, welche die Aufsicht über die Magazine halten, den in den Gemeinden vertheilten Salzauswägern das Salz verabfolgen lassen und von denselben die Salzgelde beziehen. Die Factoren haben dann über ihre Magazine und empfangenen Salzgelde den Salzverwaltungen und diese dem Finanzminister Rechnung abzulegen. Durch das Centralbureau der Salzregie, welches dann die Gesamtrechnung verfertigt, correspondirt der Finanzmini-

ster mit den Salzverwaltungen und den Salzlieferanten, vertheilt das ankommende Salz in die innern Magazine und disponirt über die eingehenden Salzgelde.

Aus dieser kürzlichen Darstellung der Einrichtung des Salzwesens erzeigt sich, daß die Salzfactoren und Salzauswäger diejenigen Unterbeamtete der Salzregie sind, welche am Ort selbst auf die Salzcontrebandierwachen sollen. Obschon aber ihr eigener Nutzen sie zu dieser Aufsicht anstrengen soll, obschon den Agenten und auch den Municipalitäten die gleiche Aufsicht gesetzlich anbefohlen wird, so sind doch diese Anstalten bey weitem nicht hinlänglich, um der so stark überhandnehmenden Contrebande zu steuern, und zwar hauptsächlich aus Grund, weil die Municipalitäten und Agenten aus Schlafheit und Gleichgültigkeit ihre daherigen Pflichten gänzlich verabsäumen, welches so weit geht, daß sie unter ihren Augen den Schleichhandel ungehindert treiben lassen, ohne einige Anzeige zu thun. Diesem Uebel wird nun der Vollz. Rath durch strengere Executionsmaasregeln, als zum Beyspiel durch aufzustellende Wachten, zu steuern trachten. Allein seine Vorkehrungen werden bey der so allgemein herrschenden Schlafheit gewiß nicht den erwünschten Erfolg haben, wenn nicht zugleich durch die verlangte gesetzliche Verfügung der Grundsatz aufgestellt wird, daß der Käufer des Contrebandesalzes gleich straffällig sey wie der Verkäufer.

Der Vollz. Rath gewärtigt demnach was Sie B. G. zufolge dieser Erläuterungen auf die Botschaft vom 11. May zu erkennen für gut erachten werden und bittet zugleich um beliebige Beförderung der Sache.

Am 9. Juli war keine Sitzung.

### Gesetzgebender Rath, 10. Juli.

Präsident: Kruß.

Die Finanzcommission erstattet über die verlangten Zusätze zu dem Strafgesetz gegen den Contrebandesalzverkauf einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Miments- theilung in Rifferschwyl C. Zürich einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die von den Bürgern von St. Branchier im Vallis verlangte Theilung einiger Gemeindgüter einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Der Gesetzesvorschlag über die Aufhebung aller Zug-

rechte wird in neue Berathung genommen und hernach zum Gesetze erhoben. (S. dass. S. 350).

Das Gutachten der Criminal-Commission über eine besondere Amnestie für die revolutionären Vergehen in den Cantonen Genéve und Basel wird in Berathung genommen. (S. dass. S. 449).

Der Rath beschließt eine solche Amnestie für diejenigen die sich vor den Gerichten gestellt haben. — Er weist dieses Decret zur Abfassung an die Commission zurück.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrechts-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 16. Juni luden Sie uns ein, eine Petition der Gemeinde Rothwyl, C. Luzern, welche eine von der Pfarrey Sursee abhängige Caplaney ausmacht, und sich von dieser ihrer Mutterkirche zu trennen wünscht, der Verwaltungskammer von Luzern mitzutheilen, und ihr Befinden darüber einzuholen. Wir haben Ihrem Auftrage Genüge geleistet, und übersenden Ihnen hiemit den verlangten Bericht der Verw. Kammer samt den uns mitgetheilten Schriften zu genügender Verfügung.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets-vorschlag, die Zusammensetzung der Cantonstags-sagung von Graubündten, nichts zu bemerken habe. Der Decrets-vorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 285).

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Districtsgericht Bern that unterm 2. May bey dem gesetzgeb. Rath die Einfrage: Ob die Criminal-Proceduren auch der Stempeltaxe unterworfen seyen? Diese Einfrage ward nicht, wie das Districtsgericht glaubte, an die Criminalcommission, sondern an die Vollziehung gewiesen. Das Districtsgericht, das seit her über seine Einfrage keine Auskunft erhalten hat, meldet sich noch einmal bey dem gesetzg. Rath an, und bittet wegen dringenden Vorfällen um unverzüglichen Entscheid.

Die Pet. Commission schlägt vor, auch diese zweite Zuschrift der Vollziehung zu überweisen, in der Erwartung, daß die Vollziehung entweder ohne Verschub dem Districtsgericht entsprechen oder seine Bedenken dem gesetzg. Rath mittheilen werde. Angenommen.

2. Durs Knechel von Bätterkinden, Dist. Burgdorf, Cant. Bern, verlangt die Bewilligung, seines verstorb. Bruders Wittwe heurathen zu dürfen.

Die Pet. Commission trägt darauf an, gleichwie in

vergangenen ähnlichen Begehren, auch dieses abzuweisen. Angenommen.

3. Peter Meyer von Signau, Distr. Höchstetten, C. Bern, der im Begriff steht, sich mit der kinderlosen Wittwe des zweifelsohne im J. 1798 im Grauholz auf dem Wahlplatze gebliebenen Ehr. Kubis zu verheurathen begehrt aus den in seiner Bittschrift enthaltenen Gründen, von der in diesem Fall leren Formalität der Edictal-Citationen erlassen zu werden. Das Districtsgericht Steffisburg wegen nichthabender Competenz zu dergleichen Gesetzesdispensationen, hat den Petenten an den gesetzg. Rath gewiesen.

Die Pet. Commission trägt darauf an, dieses Begehren der Civil-Commission zu überweisen. Wird abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Promulgation.

Wir Präsident und Mitglieder des Cantonsgerichts Basel geben hiemit Euch sämtlichen Theilnehmern an den im Spätjahr 1800 im Canton Basel vorgefallenen strafbaren Auftritten zu vernehmen: demnach das Decret des gesetzgeb. Rathes vom 18. Juli 1801, kraft welchem Euere Vergehen verziehen und vergessen, und die gegen Euch angehobene Proceduren aufgehoben sind; — zugleich auch denjenigen Beklagten, die es begehren, erlaubet, auf diese Amnestie Verzicht zu thun, und die Fortsetzung ihres Processes zu begehren, daß wir zu diesem End einen peremptorischen Termin von vier Wochen von heute an gerechnet, angeetzt haben, innerhalb welchem alle diejenigen, so sich in diesem Fall befinden möchten, aufgefordert sind, sich auf behörige Art zu melden, worauf dann dem Gesetz gemäß ihrem Begehren durch unverschobene Fortsetzung der Procedure ein unverweiltes Genügen beschehen wird.

Gegeben in Basel am 3. Augstm. 1801.

Im Namen des Cantonsgerichts,

(Sign.) Peter Bisler, Präsident.  
Thurneyssen, Gerichtssubst.

### Berichtigung.

Der Bürger Reverdi, ernanntes Mitglied in die helvetische Tagsagung, ersucht uns anzuzeigen, daß er keineswegs Verfasser des in N. 417 des Republikaners angezeigten Coup d'oeil sur la situation du Canton de Vaud ist.

# Der neue Schweizerische Republikaner.



Donnerstag, den 20 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 2 Fructidor

Gesetzgebender Rath, 10. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Vet. Commission über verschiedene Gegenstände.)

4. Die Municipalität von Bellenz im Namen aller Municipalitäten des Distrikts, stellt dem gesetzgeb. Rath die missliche Lage der Einwohner dieses Distrikts vor, welche durch die Begebenheiten des Krieges und die Theuerung und den Mangel der Lebensmittel sich in der äussersten Noth befinden, und ruft die Weisheit und Menschlichkeit desselben zu ihren Gunsten an; sie bittet um Nachlass oder Verminderung der Grundsteuer und um die Verwendung der Regierung für die freye Ausfuhr einer gewissen Quantität Getraides aus Eisalpinien. Bey dieser Gelegenheit macht sich die Municipalität von Bellenz zur Pflicht, dem gesetzgeb. Rath ihren Dank zu erstatten, für die gerechte Bestimmung der Haltung der Cantonal-Tagung in Bellenz.

Ob schon andere Bittschriften gleichen Inhalts der Vollziehung mit Empfehlung zugewiesen worden sind, nun aber die Finanz-Commission sich mit dem Nachlass im Allgemeinen von der Grundsteuer in den Ital. Cantonen nächstens beschäftigen soll, so glaubt die Vet. Commission Ihnen vorschlagen zu müssen, die gegenwärtige Bittschrift zur Beherzigung derselben zu überweisen. Angenommen.

5. Der 80jährige Greis, B. Beroldingen, ehemaliger Landschreiber von Lauis, befindet sich in der Noth für den Verlust seiner Stelle, und bittet wenigstens, daß das wenige ihm noch bleibende Vermögen von Abgaben befreuet werden möchte.

Die Vet. Commission kann nicht umhin, in Betrachtung der Lage dieses armen Greises, Ihnen anzutragen, seine Bitte mit Empfehlung an den Vollz. Rath zu übersenden. Angenommen.

Blattmann erhält für 3 Wochen Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Mehrere Bürger von Wynau im Canton Bern, welche ihre eigenthümlichen Grundstücke von der Weyddienstbarkeit loskaufen wollen, haben in einer umständlichen Bittschrift mit Benlegung einer beträchtlichen Anzahl Actenstücke sich bey Ihnen über den Beschluss des Vollz. Rathes vom 10. März 1801 beschwert, zufolge welchem die obwaltende Streitigkeit über die Loskaufungsart des Weydrechts, nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Herbstm. 1800 untersucht und entschieden werden soll. Die nemlichen vollständigen Actenstücke lagen unter den Augen des Vollz. Rathes, als er den obbemeldten Beschluss faßte; dieser Umstand schon mußte den Vollz. Rath von der Beschuldigung eines einseitigen Verfahrens in dieser Sache, welches demselben in der Bittschrift vorgeworfen wird, genugsam rechtfertigen. Die Beweggründe, welche ihn bey seinem Beschluss leiteten, und die Sie B. G. zu kennen verlangen, sind einzig aus den darin enthaltenen Thatsachen gezogen, und wenn Sie dieses Geschäft zu untersuchen belieben, werden Sie überzeugend finden, daß der Entscheid der Regierung auf Rechtlichkeit und Billigkeit gegründet und den Absichten des Gesetzgebers entsprechend sey. Der angeführte Beschluss, von dem hier eine Abschrift beyliegt, enthält in seinem Eingang die wesentlichen Gründe, welche den Vollz. Rath zu demselben bewogen haben; er glaubte Ihrer Einsicht zu nahe zu treten, wenn er dieselben noch umständlicher auseinander setzen würde, und unterwirft solchen B. G. Ihrer Prüfung. Hierzu aber soll der Vollz. Rath Sie mit dem Gesichtspunkt bekannt machen, unter dem er diese Streitigkeit angesehen hat. Kaum war das Gesetz vom 4. Apr. 1800 über die Loskaufung der Weydrechte erschienen, als von verschiedenen Gegenden her und auch in Ihrer Mitte, Reclamationen gegen die nachtheiligen Folgen, welche die unbedingte Aufhebung der Weydrechte nach sich

ziehen müßte, erhoben wurden. Dieses geschah auch in der Gemeinde Wynau, wo einige Bürger sogleich das Weydrecht loskaufen wollten, die Weydgenossen sich aber demselben widersetzen, oder doch für ihren bisherigen Genuß, in liegenden Gütern entschädigt zu werden verlangten; sie trugen ihr Anliegen und ihre Gründe der Gesetzgebung vor, welche dieselben annahm, einer Commission überwies, und in Beherzigung derselben am 25. Herbstm. ein Gesetz bekannt machte, welches ganz den Wünschen der Petenten entsprechend war. Diese gaben den Gegnern von dem gethanen Schritte Kenntniß, und baten mit dem Loskauf so lange einzuhalten, bis auf die von der Gesetzgebung angenommene Petition ein Entscheid erfolgt seyn würde. Die Gegner hörten nicht darauf, fuhren unterdessen in dem angefangenen Werk fort und brachten am 5. Sept. bey dem Gericht Langenthal, aber in Abwesenheit der Opponenten, eine Art Loskauf zu Stande, welcher diesen im höchsten Grad nachtheilig war. Sie beklagten sich dagegen bey der Verw. Kammer und stützten sich auf das Gesetz vom 26. Herbstm.; die Verw. Kammer trug die Sache dem Volkz. Rath vor, und dieser, ohne in die Hauptstreitigkeit einzutreten, noch über die Rechte der einen oder der andern Partey abzusprechen, glaubte bloß die Vorfrage entscheiden zu sollen, ob solche nach dem Gesetz vom 26. Herbstm. oder nach jenem vom 4. April zu untersuchen und zu behandeln seye? Er that dieß durch den mehr angeführten Beschluß vom 10. März d. J.; zwar scheint der Volkz. Rath hiebey den 6ten Art. des Gesetzes vom 26. Sept. außer Acht gesetzt zu haben, welcher will daß diejenigen Verträge, die in Folge des Gesetzes vom 4. Apr. wirklich zu Stande gekommen sind, unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben sollen; da auch das vorliegende Geschäft schon am 5. Sept. also vor Erscheinung des Gesetzes zu Stande gebracht worden seyn sollte, so würde der Volkz. Rath diesen Loskauf ohne anders bekräftigt haben, wenn er nicht aus den Acten selbst Irregularitäten und eine auffallende und gesetzwidrige Hastigkeit in Betreibung des Geschäfts von Seite der Loskäufer hätte wahrnehmen müssen, welche, ohne auf die Protestation ihrer Gegner, die sich eine Entscheidung der Gesetzgebung vorbehalten, auch nur im mindesten zu achten, einseitig sürgefahren und den Loskauf durch das Gericht von Langenthal am gedachten 5. Sept. in Abwesenheit der Opponenten, und ohne daß denselben die 3te Schätzung hat eröffnet werden können, haben festsetzen lassen. Da es also hier um Anwendung eines in das Administrativsach einschlagen-

den Gesetzes zu thun war, so glaubte sich der Volkz. Rath vollkommen befugt, über diese Vorträge durch seinen Beschluß abzusprechen. Er glaubt um so mehr auf die Handhabung desselben antragen zu können, als derselbe in der Hauptsache nichts entscheidet, jeder Partey ihre Rechte vorbehält, und zu Berichtigung der vorwaltenden Streitigkeiten die im Gesetz vom 26. Sept. enthaltenen Vorschriften, so wie jene dessen vom 4. Apr. in so weit sie durch letzteres nicht aufgehoben sind, bey der vorzunehmenden Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeit zur Richtschnur anweist.

Am 11. und 12. Juli waren keine Sitzungen.

### Gesetzgebender Rath, 13. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Kreuz erhält für 4 Wochen Urlaub; und Kesselring Urlaubsverlängerung für 8 Tage.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zustand der Canzley während des verfloßenen Monats einen befriedigenden Bericht.

Die außerordentliche Rechnungscommission erstattet über den Anfang ihrer Arbeiten einen Bericht, der in der nächsten Sitzung soll behandelt werden.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Der B. Luigi Rusca, von Locarno, Canton Lavis, stellt in einer Petition vom 16. Juni vor, daßer mit 12 lebenden Kindern (7 Söhnen und 5 Töchtern) gesegnet sey, und seine Gattin in neuer Hofnung stehe: daß er sich überdieß, zumal bey iziger Theuerung der Lebensmittel, in einer sehr drückenden ökonomischen Lage befinde, und nemlich die ehemals von ihm betriebenen kleinen Handlungsweige durch die gegenwärtigen Zeitumstände fast gänzlich zernichtet seyen. Nun wäre Beförderung der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts auf gesetzlichem Pfade, immerhin das Augenmerk kluger Regierungen gewesen, und eine zahlreiche Bevölkerung zu allen Zeiten für den Reichthum, die Zierde und das Glück einer Nation angesehen worden. Zu dem End hätten einige Staaten dergleichen Hausväter ihr Wohlgefallen mit wirklichen Belohnungen, oder doch mit Befreyung von allen Staatsabgaben bezeugt.

Um eine ähnliche Günst bittet nun der B. Rusca, und hoffet solche von einer väterlich gesinnten Regierung zu erhalten; hauptsächlich um seinen Kindern eine solche Erziehung geben zu können, welche sie zu tugendhaften

Republikanern, gehorsam gegen die Gesetze, ehrerbietig gegen die constitutionellen Behörden, und getreu gegen das geliebte helvetische Vaterland zu bilden vermögend sey.

B. Gesetzgeber! Es thut Ihrer Finanzcommission eigentlich leid, Ihnen aus Gründen, welche dieselbe nicht weiter zu entwickeln braucht, anrathen zu müssen, diese sehr wohl abgefaßte Bittschrift einfach an die Vollziehung zu überweisen.

Die Constitutioncommission legt die Eidesformel für die Cantonstagsakzungen vor, welche angenommen wird:

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und die von der Mehrheit der Commission vorgeschlagene Botschaft hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath beehrte von Ihnen in einer Botschaft vom 11. May, daß diejenige Straffe und Buße, welche auf den Verkäufer des fremden Salzes gesetzt ist, auch auf diejenigen gelegt werde, welche solches Salz gekauft oder sonst auf irgend eine Weise an sich gebracht haben. Um diesen Gegenstand mit vollständiger Sachkenntniß bearbeiten zu können, luden Sie unterm 26. May den Vollz. Rath ein, Ihnen in Rücksicht der vorhandenen Anstalten für den Salzverkauf, die gehörige Auskunft zu ertheilen. Diese beehrte Auskunft erscheint nun zum Theil in einer Botschaft vom 6. Juli, worin der Vollz. Rath anzeigt, daß sieben Salzverwaltungen eingeführt sind, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken, den Salzverkauf in Helvetien besorgen. Unter diesen Salzverwaltungen stehen die Salzfactoren, welche die Magazine besorgen, den in den Gemeinden vertheilten Salzauswägern das Salz verabfolgen lassen, und von denselben die Salzgelde beziehen. Ein Centralbureau der Salzregie besorgt die erforderliche Controle und allgemeine Verfügungen für den Salzverkauf.

In dieser Auskunft ertheilung fehlt nun gerade der wichtigste Theil, nemlich die Art wie die Detailverkaufs-Anstalten über dem Gebiet der Republik zur Bequemlichkeit aller Bürger verbreitet sind. Hierauf beruht hauptsächlich die Frage: Kann jeder Bürger verpflichtet werden, sein bedürftiges Salz selbst in der obrigkeitlichen Salzbutte abholen zu lassen, oder müssen noch Unterhändler zugelassen werden? Wobey die Schwierigkeit entsteht, den gefälligen Unterhändler vom verschmitzten Contrebandier zu unterscheiden.

Ungeachtet nun zwar die Botschaft des Vollz. Rathes gerade über den wichtigsten Umstand des Salzhandels in der Republik schweigt, so findet sich doch eine Stelle in derselben, welche der Majorität Ihrer staatswirthschaftlichen-Commission genügt, um überzeugt zu seyn, daß es

nicht neuer Gesetze, sondern nur Vollziehung der vorhandenen Gesetze und Verordnungen bedarf, um den Staat in dieser Rücksicht gänzlich sicher zu stellen. Die Botschaft sagt nemlich: die Municipalitäten und Agenten versäumen aus Schlafheit und Gleichgültigkeit ihre dahierigen Pflichten gänzlich, und dieses gehe so weit, daß sie unter ihren Augen den Schleichhandel ungehindert treiben lassen, ohne einige Anzeige zu thun. Da also die Vollziehung die Quelle des Uebels, welche offenbar in der Nichtbeobachtung der vorhandenen Gesetze und Verordnungen besteht, zwar kennt, aber nicht hebt, so ist auch jede Anhäufung von Gesetzen, die ebenfalls nicht beobachtet würden, nicht nur unnütz sondern schädlich. Die Mehrheit Ihrer staatswirthschaftlichen Commission glaubt daher, erst müsse die Wirkung des guten Entschlusses des Vollz. Rathes, den er am Ende seiner Botschaft anzeigt, strengere Exekutions-Maasregeln zu treffen, abgewartet werden, um beurtheilen zu können, ob Unzulänglichkeit der Gesetze und Nichtvollziehung derselben das beklagte Uebel bewirke? Und um die Vollziehung auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, könnte folgender Botschaftsentwurf abgelassen werden.

Die Minderheit der Commission glaubt hingegen, daß dem Wunsch des Vollziehungs Rathes, die Straffe die auf die Salzcontrebande gesetzt ist, auf den Käufer wie auf den Verkäufer zu legen, sogleich sollte entsprechen werden.

#### B o t s c h a f t.

B. Vollz. Ráthe! In der Botschaft vom 6. dieß, ertheilen Sie dem gesetzgebenden Rath die beehrte Auskunft über die Beschaffenheit der Salzverkaufsanstalten im Gebiete der Republik, und erneuern zugleich Ihren früheren Antrag, daß das Gesetz die Straffe für die Salzschleichhändler auch auf den Käufer des Contrebandes Salzes ausdehne.

Der gesetzgebende Rath vermißt zwar in Ihrer Auskunft ertheilung die Anzeige der Art wie die Detail-Salzverkaufsanstalten über dem Gebiet der Republik verbreitet sind, welche doch zur gründlichen Kenntniß dieses Gegenstandes wesentlich nothwendig wäre. Allein die obige Stelle Ihrer Botschaft, in der Sie dem gesetzgeb. Rath die Schlafheit und Gleichgültigkeit schildern, mit der die Municipalitäten und Agenten ihre dahierigen Pflichten erfüllen, genügt demselben zur Beurtheilung Ihres Antrags, indem er überzeugt ist, daß erst wenn die Unzulänglichkeit der Strafgesetze, durch Ihre pünktliche Vollziehung erwiesen ist, der Fall eintreten kann, dieselben auszudehnen und zu verschärfen, und daß hin-



gegen Anhäufung von Strafgesetzen, welche nicht gehörig vollzogen werden, nicht bloß unnütz; sondern selbst für den ganzen Staat höchst nachtheilig ist. Mit Vergnügen sieht daher der gesetzgebende Rath Ihren Entschluß, die vorhandenen Gesetze über diesen Gegenstand durch strenge Exekutions-Maafregeln zu handhaben, und er ladet Sie B. Volk. Rathe ein, mit aller Sorgfalt und Pünktlichkeit auf die Vollziehung dieser Gesetze und Verordnungen zu wachen, indem er überzeugt ist, daß wenn der Schleichhandel gehörig bestraft wird, es dann überflüssig ist, die Rechte des Staats noch durch andere Maafregeln zu handhaben, die leicht entweder unnützlich, oder aber auch für den treuen Bürger höchst lästig ausfallen dürften.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und hernach der Decretsvorschlag zum wirklichen Decrete erhoben. (S. das S. 368.)

B. Gesetzgeber! Ueber den Decretsvorschlag wegen Vertheilung der Alment von Oberriefferschwyz im Cant. Zürich, macht der Volk. Rath zwey Bemerkungen, die dahin führen sollen, daß die Bewilligung zu dieser Vertheilung nicht nach dem Gesetze vom 15. Dec. 1800, sondern nach dem vom 4. May 1799, und somit nicht von dem gesetzg. Rathe, sondern von dem Volk. Rathe zu ertheilen sey.

Die erste Bemerkung ist die: das Gesetz vom 15. Dec. erfordere, daß nicht bloß eine Bewilligung im Allgemeinen gegeben, sondern daß ein wirkliches Theilungsreglement vorgelegt und befätigt werde, was hier zu beobachten wäre. Das ist aber auch wirklich befolgt worden und der Verfasser der Botschaft des Volk. Rathes hat es lediglich übersehen, daß der 2te Art. des Decretsvorschlags das vorgelgte Reglement nicht nur genehmiget, sondern sogar die Beprüfung des Decrets zu diesem Reglement vorschreibt. Es fällt daher dieser Einwurf ganz weg.

Die zweyte Bemerkung ist die: es sey nicht sowohl von einer Eigenthumsvertheilung als vielmehr von einer Veränderung der Nutznießungsart die Rede, welche zu verordnen der Vollziehung zukomme. Zu dieser Ansicht der Sache giebt der §. 13. des Reglements, nach welchem die abgetheilten Stücke nicht von der Gerechtigkeit getrennt, nicht ohne dieselbe veräußert werden dürfen, den Anlaß. Allein so gut wie die zu den Gerechtigkeiten gehörigen Gebäude, Liegenschaften, Holzrechte u. s. w. ein wirkliches, wahres, veräußerbares Eigenthum sind; so gut werden es auch die den Rechtsamenbesitzern zugetheilten Stücke ihrer Alment. Sie können sie wie jene verkaufen, verpfänden, vererben; nur mit der Einschränkung, daß es nicht ohne die übrigen Pertinenzstücke der

Gerechtsamen, sondern immer nur zugleich mit denselben geschehen darf. Wäre es hingegen bloß eine Nutznießung, so könnte nichts von der Art Platz haben; aber auch schon jetzt hatten die Besitzer der Rechtsamen das Eigenthumsrecht auf die Alment und nicht bloß die Nutznießung; nur daß sie dieselbe als ein gemeinsames Gut besaßen und benutzten, keinem von ihnen aber ein besonderer Theil derselben zugehörte. — Da nun, was schon bey dem ersten Vortrage geschah, erwiesen ist, daß es eine Vertheilung zum Eigenthum und nicht bloß zur Nutznießung ist, so glaubt Ihre Finanzcommission noch immer, daß sie unter das Dispositiv des Gesetzes vom 15. Dec. gehöre, und daß es mithin an dem gesetzgeb. Rath sey, dazu die Einwilligung zu ertheilen.

Gegen die Vertheilung selbst dann, so wie gegen den Inhalt des Reglements, sind von dem Volk. Rath keine Bemerkungen gemacht worden, und so nimmt die Fin. Commission keinen Anstand, Ihnen B. G. anzurathen, den Decretsvorschlag vom 20. Jun., welcher die Vertheilung der Oberriefferschwyzer Alment bewilliget, zum wirklichen Decrete zu erheben.

Der nachfolgende von der Fin. Com. angetragne Decretsvorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf das Begehren der Gemeinndsverwalter von St. Branchier, Canton Wallis, daß ihnen bewilligt werden möchte, einen Theil ihrer Capitalien unter die Antheilhaber an den dortigen Gemeindegütern zu vertheilen und nach darüber eingelegenen Berichten, auch angehörtem Vortrage seiner Fin. Commission;

In Erwägung, daß ein einmüthiger Gemeindschluß vom 7. Apr. d. J. dahin geht, daß einem jeden Antheilhaber an den dortigen Gemeindegütern, von ihrem Capitalvermögen eine Summe von 200 Franken zugetheilt werden möchte;

In Erwägung dann, sowohl der Größe ihres besitzenden Gemeindeguts, als aber der schweren Lasten, die den dortigen Einwohnern wegen des Durchmarsches von so vielen Truppen und auch sonst außerordentlicher Weise aufgefalle sind, beschließt:

Den Gemeindegensossen (Antheilhabern der Gemeindegüter) von Sembranchier im Canton Wallis, ist in Genehmigung ihres Gemeindschlusses vom 7. April d. J. bewilliget, einem jeden ihrer Gemeindegensossen (Antheilhaber an ihren Gemeindegütern) die Summe der 200 Franken aus ihrem gemeinen Gute zukommen zu lassen, und somit die hierzu erforderliche Summe ihres Capitalvermögens unter sich zu vertheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)